

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer
Im Hause

St. Pölten, am 28.03.2006

Betrifft

Anfrage des Abgeordneten Emmerich Weiderbauer betreffend „Hortförderung“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfragen des Abgeordneten Emmerich Weiderbauer betreffend „Hortförderung“, Ltg.-587/A-5/125-2006, möchte ich folgendermaßen beantworten:

1)

Wie viele Kinder im Pflichtschulalter mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft sind derzeit in Niederösterreich wohnhaft? Wie viele davon sind VolksschülerInnen?

Diese Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

2)

Wie viele Kinder im Pflichtschulalter mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gehen derzeit in Niederösterreich zur Schule? Wie viele davon sind VolksschülerInnen?

Diese Frage fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

3)

Für wie viele Kinder wurde im vergangenen Schulsemester die Hortförderung des Landes NÖ in Anspruch genommen?

Im Kalenderjahr 2005 haben 855 Kinder die Hortförderung erhalten.

4)

Was ist die Rechtsgrundlage für die Hortförderung? Was ist die Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Nicht - ÖsterreicherInnen?

Die Rechtsgrundlage für die NÖ Hortförderung ist der § 6 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-0. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 1.1 der seit 1. Jänner 2002 gültigen Förderungsrichtlinien der NÖ Hortförderung hingewiesen. Es ist nicht richtig, dass „Nicht-ÖsterreicherInnen“ von der Förderung ausgeschlossen werden.

Tatsächlich erhalten NÖ Familien im Sinne des § 3 NÖ Familiengesetz 1983, LGBl. 3505-2, diese Förderung.

Als NÖ Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedsstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern), soweit die genannten Staatsbürger (Staatsangehörigen) für dieses Kind (diese Kinder) Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben.

Nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 55/1955) können zusätzlich auch anerkannte Konventionsflüchtlinge die NÖ Hortförderung erhalten.

5)

Wie beurteilen Sie rechtlich den Ausschluss der Nicht-ÖsterreicherInnen?

Für eine „rechtliche Beurteilung“ dieser Regelung sehe ich als Mitglied der Landesregierung keine Kompetenz.

6)

Wie kann der Eintrag von Familien in die Bundeswählerevidenz erfolgen?

Das NÖ Familienreferat ist bemüht in seinen Förderungsanträgen eine bürgerfreundliche Sprache zu verwenden, weshalb das Wort „Familie“ verwendet wurde. In der Wählerevidenz können natürlich nur wahlberechtigte Angehörige der Familie eingetragen sein.

7)

Erachten Sie den Ausschluss von Kindern mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft von der Hortförderung für sinnvoll?

Wie schon in der Frage 4 erläutert, erhalten auch „Nicht-ÖsterreicherInnen“ die Hortförderung, insbesondere EU- und sonstige EWR-Angehörige. Aufgrund von budgetären Überlegungen kann aber nicht jede in Österreich lebende Familie Anspruch auf die NÖ Hortförderung haben. Hochrechnungen des NÖ Familienreferates haben ergeben, dass bei einer schrankenlosen Gewährung der NÖ Hortförderung mit Mehrausgaben von rund 731.700 Euro zu rechnen wäre.

Im Jahr 2005 wurden für die Hortförderung (Personalkostenzuschüsse und Elternförderung) 2,460.000 Euro budgetiert. Es muss weiters berücksichtigt werden, dass in der Folge auch bei den anderen Familienförderungen des Landes (z.B. die NÖ Tagesbetreuungsförderung, die NÖ Tagesmutter/-väterförderung, die NÖ Familienhilfe, etc.) mit deutlichen Mehrausgaben gerechnet werden müsste.

Darüber hinaus wird auf Grund des NÖ Pflichtschulgesetzes die Nachmittagsbetreuung für alle Kinder bis zur 9. Schulstufe verpflichtend, eine Hortbetreuung ist jedoch freiwillig.

8)

Warum ist diese Einschränkung notwendig?

siehe Beantwortung Frage 7.

9)

Mit welchem finanziellen Mehraufwand rechnen Sie, wenn diese Hortförderung auch für Kinder mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gewährt wird?

Siehe Beantwortung Frage 7.

10)

Werden Sie im Hinblick auf die Pisa-Studie, aber auch im Hinblick darauf, dass die Nachmittagsbetreuung an den Schulen für alle Kinder angeboten werden soll, die Einschränkung der Hortförderung auf Kinder mit Österreichischer Staatsbürgerschaft auch im kommenden Schuljahr aufrecht erhalten?

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 7 wird die Hortförderung weiterhin gemäß den dafür maßgebenden Förderungsrichtlinien gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

LR Mag. Johanna Mikl-Leitner e.H.